Zweite Änderung DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis

und der

Gemeinde Alfter
Stadt Bad Honnef
Stadt Bornheim
Gemeinde Eitorf
Stadt Hennef
Stadt Königswinter
Stadt Lohmar
Stadt Meckenheim
Gemeinde Much
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Niederkassel
Stadt Rheinbach
Gemeinde Ruppichteroth
Stadt Sankt Augustin
Stadt Siegburg
Gemeinde Swisttal
Stadt Troisdorf
Gemeinde Wachtberg
Gemeinde Windeck

vom 05., 06., 09.-13.12.1996, durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 16.12.1996, geändert durch erste Änderung vom 09.08. – 20.12.2013, durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 25.07.2014

Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet im Rahmen einer interkommunalen Kooperation weiter fort. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus den Jahren 1982 und 1983, zuletzt neu gefasst durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996, übertrugen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Wirkung zum 01.01.2014 eine Anstalt öffentlichen Rechts gegründet und ihr die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes umfassend mit befreiender Wirkung übertragen.

Um diese Weiterübertragung der von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis übertragenen Aufgaben auf die AöR zu ermöglichen, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung zum

01.01.2014 durch den Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Städte und Gemeinden dahingehend geändert, dass von der Übertragung auch Rechte zur delegierenden und mandatierenden Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Tochtergesellschaften, Zweckverbände und/oder eine vom Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts umfasst ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt der RSAG AöR für die ihr übertragenen Aufgaben die Satzungs- und Gebührenhoheit nach Maßgabe des § 114a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 GO NRW zu übertragen. Damit diese Übertragung der Satzungs- und Gebührenhoheit vom Kreis auf die RSAG AöR auch die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den kreisangehörigen Kommunen delegierend auf den Kreis übertragenen Aufgaben umfasst, bedarf es einer entsprechenden Erweiterung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Daher ändern der Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Städte und Gemeinden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996, geändert durch die erste Änderung vom 09.08., 23.09., 30.09., 10.10., 15.10., 16.10., 21.10., 31.10., 12,11., 14.11., 5.12., 12.12., 09.12., 13.12., 18.12., 20.12.2013 gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in der Fassung vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 422), in Kraft getreten am 22. April 2017 wie in Verbindung mit dem § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wie folgt:

Artikel 1

1.) § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird um Absatz 3 und 4 ergänzt:

(3) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 und 2 umfasst auch das Recht des Kreises als Träger der RSAG AöR, der Anstalt das Recht einzuräumen, jeweils an seiner Stelle Satzungen für die von den Kommunen übernommenen und auf die Anstalt übertragenen Aufgaben zu erlassen, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen sowie für die übernommenen Aufgaben Gebühren nach den Regelungen des KAG NRW zu erheben.

(4) Das Recht, auf Grund der gem. § 1 Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse durch die AöR erlassene Verwaltungsakte auf Grundlage des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes NRW zu vollstrecken, verbleibt beim Rhein-Sieg-Kreis als Anstaltsträger.

2.) § 2 Absatz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gestrichen, § 2 Absatz 2 wird § 2.

Artikel 2

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Für die Gemeinde Alfter
Alfter, den

_____

Für die Stadt Bad Honnef
Bad Honnef, den

_____

Für die Stadt Bornheim
Bornheim, den

_____

Für die Stadt Eitorf
Eitorf, den

_____

Für die Stadt Hennef
Hennef, den

_____

Für die Stadt Königswinter
Königswinter, den

_____

Für die Stadt Lohmar
Lohmar, den

_____

Für die Stadt Meckenheim
Meckenheim, den

_____

Für die Gemeinde Much
Much, den

_____

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Neunkirchen-Seelscheid, den

Für die Stadt Niederkassel
Niederkassel, den

Für die Stadt Rheinbach
Rheinbach, den

Für die Gemeinde Ruppichteroth
Ruppichteroth, den

Für die Stadt Sankt Augustin
Sankt Augustin, den

Für die Stadt Siegburg
Siegburg, den

Für die Gemeinde Swisttal
Swisttal, den

Für die Stadt Troisdorf
Troisdorf, den

Für die Gemeinde Wachtberg
Wachtberg, den

Für die Gemeinde Windeck
Windeck, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den

_____